

Hausordnung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Nersingen

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte ist nur Personen gestattet, die in eine solche ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
2. Den in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen ist es untersagt, andere Personen bei sich aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren. Dies gilt unabhängig davon, ob die andere Person bereits selbst in eine andere Notunterkunft eingewiesen ist.
3. Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
4. Die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunft zu räumen, wenn sie selbst eine andere Möglichkeit des Unterkommens gefunden haben oder ihnen eine andere Obdachlosenunterkunft angeboten wird.
5. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Unterkünfte ist untersagt.
6. Die zugewiesenen Zimmer in den Obdachlosenunterkünften sind möbliert. Das Einbringen eigener Möbelstücke ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmen zu diesem Verbot können im Einzelfall – insbesondere im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Platz im zugewiesenen Zimmer/in der zugewiesenen Wohnung – zugelassen werden. Das Einbringen eines Fernsehgerätes, Radiogerätes und eines Kühlschranks ist gestattet. Die Anbringung von Regalen oder sonstigen Gegenständen sowie Tätigkeiten, die Beschädigungen der Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Treppenhaus oder in den Gängen verursachen, sind untersagt.
7. In Obdachlosenunterkünften eingewiesene Personen und Besucher haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden.
8. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist, andere Personen zu stören (z.B. durch lautes Reden, Türeenschlagen, Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren, etc.). Fernseh-, Radio und Tongeräte und andere elektronischen Geräte zur Lauterzeugung sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.
9. Das Rauchen und das Konsumieren von Drogen in den Obdachlosenunterkünften ist untersagt.
10. Das Kochen/Backen von Lebensmitteln in den Zimmern der Obdachlosenunterkünfte ist untersagt. Zur Zubereitung von Speisen dürfen ausschließlich die Gemeinschaftsküchen genutzt werden. Das Aufstellen / der Betrieb von zusätzlichen Heizkörpern und Kochplatten ist untersagt.
11. Das Waschen und Trocknen der Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten vorgenommen werden.
12. Aus den Fenstern darf nichts geworfen, geschüttet oder geschüttelt werden.
13. Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen durch die eingewiesenen Personen und Besucher auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte ist untersagt.
14. Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich den Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem jeweiligen Unterkunftsgelände die Ausübung von Gewerbebetätigungen jeglicher Art ebenso untersagt wie die Lagerung von Materialien (z. B. Glas,

Holz, Gartenabfälle, gebrauchsunfähige Geräte), sowie die Haltung von Tieren. Auch darf das Unterkunftsgelände nicht als Stell-, Abstellfläche für Kraftfahrzeuge genutzt werden.

15. Den Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist es untersagt, ausgehändigte Schlüssel dieser Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben. Bei Verlust oder unberechtigter Weitergabe eines Schlüssels ist die Gemeinde Nersingen zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung berechtigt, die Schlösser auf Kosten der Benutzer abändern oder austauschen zu lassen. Bei Auszug ist der Benutzer verpflichtet, alle Schlüssel an die Gemeinde Nersingen abzuliefern. Sollten die ausgehändigten Schlüssel nicht in der ausgegebenen Stückzahl zurückgegeben werden, ist die Gemeinde Nersingen berechtigt, das betroffene Schloss auf Kosten des ausziehenden Benutzers austauschen zu lassen.

16. Zur Vermeidung von Brandgefahren dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf den Grundstücken leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matratzen, alte Kleider, etc. in den Fluren und Treppenhäusern nicht vorhanden sein.

17. Die Obdachlosenunterkünfte müssen stets zugänglich sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Nersingen die Möglichkeit hat, alle Räume zu betreten.

18. Alle eingewiesenen Personen müssen sorgfältig auf jede Brandgefahr achten. Sie sind für jeden Brandschaden, der durch sie entsteht, haftbar.

19. Des Weiteren gelten die in der jeweils aktuellen Satzung der Gemeinde Nersingen über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Nersingen festgelegten Verhaltensregeln.

II. Behandlung der Unterkünfte und Einrichtungen

1. Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen einschließlich des Unterkunftsgeländes sind stets rein zu halten und pfleglich zu behandeln und bei Auszug in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkünfte, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern. Die Außenanlagen auf dem jeweiligen Grundstück dürfen nicht zerstört, verunreinigt oder als Lagerfläche/Stellfläche benutzt werden.

2. Bauliche Veränderungen in den Unterkünften und dem Gebäude (z.B. das Setzen oder Entfernen von Trennwänden, das Entfernen vorhandenen Inventars, das Anbringen von Installationen und Außenantennen, das Einrichten zusätzlicher Feuerstellen usw.) dürfen nur nach ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung der Gemeinde Nersingen vorgenommen werden.

3. Jede eigenmächtige Veränderung an den elektrischen Anlagen ist verboten.

4. Bei Frost sind die zur Unterkunft gehörenden Toilettenbecken, Spülkästen, Badeöfen, Abflussrohre und Wasserleitungen vor dem Einfrieren zu schützen. Toiletten- und Badezimmerfenster sind geschlossen zu halten. Abwesenheit aus der Unterkunft entbindet die eingewiesene Person nicht von den zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen.

III. Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen

1. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind zur Reinhaltung der ihnen zugewiesenen und der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten verpflichtet. Verschmutzungen sind vom jeweiligen Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
2. Die zugewiesenen Zimmer/Wohnungen sind, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen.
3. Die Toiletten und Badeinrichtungen sind stets rein zu halten, Küchen- und Haushaltsabfälle, Kehricht und dergleichen dürfen nicht in die Toilettenschüssel geworfen werden. Jegliche Verstopfung der Abzugsrohre und sonstige Störung, die durch falsche Behandlung herbeigeführt wird, hat der Benutzer auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
4. Treppen und Flure sind keine Abstellräume und dürfen nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen oder als Lagerfläche benutzt werden.
5. Aus Umweltschutzgründen sowie zur Vermeidung von Abflussverstopfungen dürfen in Waschbecken, Toiletten und Spülen keine Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien hineingeworfen werden.
6. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Gemeinde Nersingen geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen. Dabei sind die einschlägigen Regeln zur Mülltrennung zu beachten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde Nersingen die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Benutzer umlegen.
7. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem bei der Gemeinde Nersingen für die Obdachlosenunterkünfte zuständigen Bereich anzuzeigen. Eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wie beispielsweise Desinfektionen müssen von den eingewiesenen Personen geduldet werden